

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Verkäufer dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der vereinbarte Preis versteht sich in EURO inkl. der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.
(2) Die Kaufgegenstände sind bei Abholung zur Zahlung fällig. Soweit die Kaufgegenstände vom Verkäufer geliefert werden, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungslegung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
(4) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers (z.B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens) ist der Verkäufer berechtigt, die Erbringung seiner Leistung von der Vorauszahlung des vereinbarten Preises oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Bleibt der Käufer trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist untätig, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferpflichten

(1) Der Verkäufer ist dem Käufer nach den gesetzlichen Regelungen des Leistungsstörungenrechts innerhalb der gesetzlichen Fristen verpflichtet, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben.
(2) Der Beginn, der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
(3) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt weiterhin die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
(6) Im Falle von Wetterkatastrophen (z.B. Dürre, Frost, Hagel) oder anderen unverschuldeten Umständen (z.B. Seuchen, Streik oder sonstigen Betriebsstörungen, Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, behördlichen Eingriffen) verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Tritt auf Grund der genannten Ereignisse Unmöglichkeit ein, wird der Verkäufer von seiner Leistungspflicht frei. Der Käufer hat in diesem Fall keine Schadensansprüche gegen den Verkäufer.

§ 5 Maße und Muster

(1) Sämtliche Maße sind Zirkmaße. Bei Produkten der Natur sind Abweichungen im Rahmen von 10 % nach oben oder unten zulässig und begründen keinen Sachmangel.
(2) Muster geben lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit der Pflanze wider und sind nicht bindend in Form und Qualität.

§ 6 Garantie und Gewährleistung

(1) Der Verkäufer übernimmt grundsätzlich keine Garantie für das Anwachsen der Pflanzen. Eine Anwachsgarantie wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers gegen entsprechende gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart. Die Anwachsgarantie gilt für die Dauer eines Jahres seit Auslieferung. Voraussetzung hierfür ist, sofern der Käufer die Pflanzung selbst vornimmt, dass er die für diese Pflanzen zu beachtende Pflanzart (insbesondere richtige Pflanztiefe, Bodenart, Bodenvorbereitung, Düngung, Bewässerung und Standort) eingehalten hat. Für den Fall, dass der Verkäufer die Pflanzen setzt, ist Voraussetzung für die Anwachsgarantie, dass der Käufer die richtige Pflege der Pflanzen (insbesondere Düngung und Bewässerung) beachtet. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Frost, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Anwachsgarantie ist keine Garantie im Rechtssinne.
(2) Der Verkäufer übernimmt nur auf ausdrückliches Verlangen eine Gewähr für Sortenechtheit.
(3) Beanstandungen der Ware – sowohl hinsichtlich der gelieferten Menge als auch Qualitäten – hat der Käufer unverzüglich bei Abholung, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Unternehmer trifft die volle Beweislast, dass sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Ist Kaufgegenstand eine lebende Pflanze, so trägt der Käufer, soweit er Verbraucher ist, im Falle des Absterbens, des Befalls mit Schädlingen oder einer anderweitigen Erkrankung der Pflanze die Beweislast dafür, dass diese Tatbestände nicht auf unsachgemäße Behandlung der Pflanze nach deren Übergabe zurückzuführen sind.

(5) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(6) Ist der Käufer Unternehmer, leistet der Verkäufer für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(8) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Käufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(10) Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auch im Rahmen von Abs. (7) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(11) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(12) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(14) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich unter Übersendung der den Zugriff rechtfertigenden Unterlagen bekannt zu geben. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden.

(2) Für etwaige Ratenzahlungskäufe gelten die §§ 491 ff. BGB.

(3) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis darf der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abtreten.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des Verkäufers; er ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.

§ 10 Datenschutz

(1) Der Verkäufer weist darauf hin, dass zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses die im Zusammenhang mit dem umseitigen Vertrag erhobenen Kundendaten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet werden. Die Daten werden nur zu dem genannten Zweck verwendet und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Der Verkäufer kann Daten zur Erbringung zweckgerichteter Dienstleistungen von weiteren gemäß § 11 BDSG beauftragten und sorgfältig ausgesuchten Partnerunternehmen verarbeiten lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Auf alle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.